

II. Nachtrag zum Jagdgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 4. Juni 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Januar 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Jagdgesetz vom 17. November 1994² wird wie folgt geändert:

Zweck

Art. 1. ¹ Der **Kanton** sorgt für:

- a) Schutz, Aufbau und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel;
- b) standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften;
- c) Schutz wildlebender Tierarten;
- d) jagdliche Nutzung der Wildbestände;
- e) Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tiere;
- f) Aus- und Weiterbildung der **Jägerinnen und Jäger sowie der Aufsichtsorgane**.

~~Die politische Gemeinde wirkt mit. Sie bestimmt eine verantwortliche Stelle oder wenigstens eine verantwortliche Person.~~

b) Jagdgebiet und Jagdreviere

Art. 3. ¹ **Die zuständige Stelle des Kantons** bezeichnet nach Anhören ~~oder auf Begehren~~ der politischen Gemeinde Jagd- und Nichtjagdgebiete ~~in der Regel auf Pachtbeginn~~.

² **Sie teilt das Jagdgebiet in Reviere auf.**

*Gliederungstitel vor Art. 4. 1. Festlegung **und** Bewertung ~~und Mindestpächterzahl~~*

¹ ABI 2014, 338 ff.

² sGS 853.1.

b) Benennung

Art. 5. ¹ Hat **die** politische Gemeinde mehrere Reviere, benennt **die zuständige Stelle des Kantons** die eine Hälfte der Reviere als einheimische und die andere als auswärtige. Bei ungerader Revierzahl ist **das letzte Revier in der Regel ein einheimisches**.

² Hat **die politische Gemeinde** nur ein Revier, ist es ein einheimisches.

³ In besonderen Fällen kann **die zuständige Stelle des Kantons** Ausnahmen **festlegen**.

Art. 6 wird aufgehoben.

Bewertung

Art. 7. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewertet ~~nach Anhören der politischen Gemeinde~~ die Reviere auf Pachtbeginn.

² Sie berücksichtigt insbesondere:

- a) Fläche;
- a^{bis}) Lebensraumkapazität;**
- b) Lebensraumqualität;
- c) Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten;
- d) Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung.

~~Eine Zwischenbewertung wird durchgeführt, wenn sich die Verhältnisse im Revier wesentlich und auf Dauer ändern.~~

Gliederungstitel vor Art. 8 (neu). 1bis. Anzahl Pächterinnen und Pächter

Bemessung

Art. 8. ¹ **Die zuständige Stelle des Kantons legt für jedes Revier die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter fest.**

² **Die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter bemisst sich nach der Bewertung des Reviere, weist jedoch wenigstens drei Pächterinnen oder Pächter auf. Sie gilt für die ganze Pachtdauer.**

~~³ Sie kann die Mindestpächterzahl während der Pacht veränderten Verhältnissen anpassen.~~

Anrechenbarkeit

Art. 8bis (neu). ¹ **Eine Person wird nur in einem einzigen Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet.**

² **Nach vollendetem 70. Altersjahr wird eine Person nicht mehr an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet.**

~~Verpachtung a) Ausschreibung~~

Art. 9. ¹ Die Reviere werden im Kanton gleichzeitig zur Bewerbung ausgeschrieben.

~~² Die politische Gemeinde legt zugleich die Pachtbestimmungen auf.~~

~~b) Vergabe a) Voraussetzungen~~

Art. 10. ¹ Das Revier wird an die Personengruppe vergeben, die:

- a) Gewähr bietet, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) nur Mitglieder hat, die als Pächterinnen oder Pächter zur Jagd berechtigt sind;
- c) die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter aufweist.

² Die Voraussetzungen müssen spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein.

b) Auswahl 1. wenn mehrere Personengruppen die Voraussetzungen erfüllen

Art. 11. ¹ Erfüllen mehrere Personengruppen die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird vergeben:

- a) das einheimische Revier an die Personengruppe mit den meisten einheimischen Bewerberinnen und Bewerbern;
- b) das auswärtige Revier an die Personengruppe mit den meisten auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern.

² Massgebend sind ausschliesslich Bewerberinnen und Bewerber, die für das Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet werden und im Kanton wohnen.

³ Als einheimische Bewerberin oder Bewerber gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.

2. wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt

Art. 11bis (neu). ¹ Erfüllt keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben.

² Erfüllt auch nach erneuter Ausschreibung keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Personengruppe vergeben, welche:

- a) die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses erfüllt, und;
- b) die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter am ehesten erreicht.

~~e) Pachtverfügung~~

Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons vergibt die Reviere nach Anhören der Standortgemeinden durch Pachtverfügung.

Dauer

Art. 13. ¹ Die Pacht dauert acht Jahre. Das Pachtjahr beginnt am 1. April.

² Wird ein Revier während der Pachtdauer frei, vergibt es die **zuständige Stelle des Kantons** für den Rest der Pachtdauer.

Vorzeitige Auflösung der Pacht und Ausschluss aus der Jagdgesellschaft

Art. 14. ¹ Die zuständige **Stelle des Kantons** kann aus wichtigen Gründen:

- a) die Pacht vor Ablauf der Pachtdauer **auflösen**;
- b) **eine Pächterin oder einen Pächter aus der Jagdgesellschaft ausschliessen**.

² Die **Auflösung oder der Ausschluss** ist insbesondere zulässig, wenn:

- a) die **Voraussetzungen der Vergabe nicht mehr erfüllt sind**;
- b) **wesentliche Pachtbestimmungen missachtet werden**;
- c) die **Jagdgesellschaft ihre Aufgaben, insbesondere die Abschussvorgaben, grob oder wiederholt nicht erfüllt**.

³ Aus der Auflösung der Pacht **oder dem Ausschluss** entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 16 wird aufgehoben.

Doppelmitgliedschaft

Art. 16bis (neu). Eine Person darf höchstens in zwei Jagdgesellschaften gleichzeitig Mitglied sein.

Jagdausübung a) Grundsatz

Art. 17. In einem Revier jagen:

- a) **die Pächterinnen und Pächter des Reviers**;
- b) **angehende Jägerinnen und Jäger**;
- c) **Jagdgäste**.

b) angehende Jägerinnen und Jäger

Art. 18. ¹ Die Jagdgesellschaft ermöglicht angehenden **Jägerinnen und Jägern** die Jagdausübung.

² Angehende **Jägerinnen und Jäger** stehen unter Aufsicht **einer Pächterin oder** eines Pächters.

c) Jagdgäste

Art. 19. ¹ Die Jagdgesellschaft kann Gästen die Jagdausübung ~~für einzelne Tage~~ erlauben.

² Gäste stehen unter Aufsicht **einer Pächterin oder** eines Pächters.

³ Die Jagdgesellschaft kann auf die Aufsicht über Gäste mit Fähigkeitsausweis verzichten.

Rechtsform und Haftung

Art. 20. ¹ Die Jagdgesellschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf.

² Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft haften die **Pächterinnen und Pächter** solidarisch.

Verordnung

Art. 23. ¹ Die Regierung bezeichnet in der Regel auf Beginn der Pachtdauer durch Verordnung:

- a) Wildarten;
- b) Hegegebiete.

² Sie regelt durch Verordnung **im Weiteren**:

1. Aufgaben, Befugnisse und Verhältnis gegenüber Jagdgesellschaften und zuständiger Stelle des Kantons;
2. Finanzhaushalt der Hegegemeinschaft sowie das finanzielle Verhältnis zu den Jagdgesellschaften;
3. Massnahmen und Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichten durch Hegegemeinschaft, Jagdgesellschaft und **Pächterin oder Pächter**.

³ Die Regierung kann den Erlass der Verordnung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf die zuständige Stelle des Kantons übertragen.

Gliederungstitel nach Art. 24. IV. Pachtzins

Grundsatz

Art. 25. ¹ Die Jagdgesellschaften bezahlen dem Kanton jährlich einen Pachtzins.

² Grundlage des Pachtzinses bildet der auf alle Reviere bezogene Gesamtpachtzins.

Gesamtpachtzins a) Grundlagen

Art. 26. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons ermittelt den Gesamtpachtzins.

² Der Gesamtpachtzins bemisst sich nach den ungedeckten Kosten der Jagd.

³ Massgebend sind Aufwand und Ertrag des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn der Pachtdauer.

b) Aufwand

Art. 27. ¹ Als Aufwand gelten die Kosten des Kantons für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, insbesondere für:

- a) die Wildhut;
- b) die zuständige Stelle des Kantons;
- c) Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen;
- d) die Entschädigung von Wildschaden.

² Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen werden bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Franken als Aufwand angerechnet. Die Regierung passt die Betragsgrenze auf Beginn jeder Pachtdauer an die allgemeine Teuerung an.

³ Entschädigungen für Wildschaden werden in Form einer jährlichen Pauschale als Aufwand angerechnet. Die Regierung legt die Pauschale unter Berücksichtigung der entstandenen und der zukünftig zu erwartenden Schäden fest.

c) *Ertrag*

Art. 28. Als Ertrag gelten:

- a) Beiträge des Bundes an den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung;
- b) Gebühren.

Pachtzins der Reviere

Art. 29. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons verteilt den Gesamtpachtzins auf die Reviere.

² Die Verteilung richtet sich nach den Revierbewertungen.

³ Die Pachtzinsen werden in der Ausschreibung festgelegt und gelten für die ganze Pachtdauer.

Gliederungstitel vor Art. 30. V. Jagdberechtigung

Fähigkeitsausweis a) Voraussetzung

Art. 30. Wer die **Jagdprüfung** bestanden hat, erhält den Fähigkeitsausweis.

b) *Jagdprüfung 1. allgemein*

Art. 31. ¹ Die Regierung regelt die **Jagdprüfung** durch Verordnung.

² Das zuständige Departement ernennt eine **Jagdprüfungskommission**.

³ Es kann andere **Jagdprüfungen** ganz oder teilweise anerkennen und Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

2. Wiederholung

Art. 32. Bestehen erhebliche Zweifel an der jagdlichen Eignung, kann die zuständige Stelle des Kantons die vollständige oder teilweise Wiederholung der **Jagdprüfung** anordnen.

Jagdberechtigung a) Grundsatz

~~Art. 33. Zur Jagd im Revier ist als Pächter, Jagdaufseher oder Gast der Jagdgesellschaft be-~~
~~rechtigt ist, wer:~~

- a) wenigstens 18 Jahre alt ist;
- b) über den Fähigkeitsausweis verfügt;
- c) für die Jagd versichert ist;
- d) **den periodischen Nachweis der Treffsicherheit³ erbracht hat.**

b) Ausnahmen ~~1. angehender Jäger~~

~~Art. 34. Ohne Fähigkeitsausweis ist zur Jagd berechtigt:~~

- a) **die angehende Jägerin oder der angehende Jäger während zwei aufeinanderfolgenden Jahren seit bestandenen Prüfungen im Schiessen;**
- b) **der Jagdgast an höchstens sechs Tagen im Kalenderjahr.**

~~Art. 35 wird aufgehoben.~~

d) Ausschluss 1. von Gesetzes wegen

~~Art. 37. ¹ Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist wer:~~

- ~~a) rechtskräftige Abgaben trotz Mahnung nicht leistet;~~
- b) **wer** wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit von mehr als 360 Stunden oder innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Jagd-, Fischerei- oder Tierschutzvorschriften sowie Vorschriften über den Biotopschutz rechtskräftig verurteilt wurde;
- ~~c) in mehr als zwei Revieren Pächter oder Jagdaufseher ist.~~
- d) **wem wegen eines Hinderungsgrundes nach Art. 31 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1987⁴ die Jagdwaffe beschlagnahmt wurde.**

² Der Ausschluss dauert bei Verurteilung fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft, im Übrigen bis zum Wegfall des Grundes.

³ Das zuständige Departement stellt bei Anständen den Ausschluss fest. Es kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

2. durch Verfügung

~~Art. 38. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons schliesst von der Jagdberechtigung aus, wer:~~

- a) keine Gewähr für vorschriftsgemässes Jagen bietet, insbesondere gegen die Jagdvorschriften oder die Vorschriften für Reviere und Hegegebiet wiederholt oder grob verstösst oder bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit gefährdet;
- b) Dritten die Jagd gegen Entgelt ermöglicht. Vorbehalten bleibt die Anstellung **als Jagdaufsicht**;
- c) **als Jagdaufsicht** wiederholt oder grob ~~oder als Wildhüter die ihm obliegenden Pflichten~~ die **Aufsichtspflichten** verletzt.

³ Art. 2 Abs. 2bis Bst. a der eidgenössischen Jagdverordnung, SR 922.01.

⁴ SR 514.54.

² Sie verfügt den Ausschluss für die Dauer von sechs Monaten bis fünf Jahren und kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

³ Anstelle des Ausschlusses kann sie die Jagd auf bestimmtes Wild verbieten.

Jagdausweis und Jagdpass

Art. 38ter (neu). ¹ **Pächterinnen und Pächter, Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis sowie angehende Jägerinnen und Jäger lösen einen Jagdausweis. Der Jagdausweis bescheinigt die Jagdberechtigung.**

² **Jagdgäste ohne Fähigkeitsausweis lösen einen Jagdpass. Der Jagdpass begründet die Jagdberechtigung.**

³ **Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Sie regelt insbesondere die Geltungsdauer des Jagdausweises.**

Schutz

Art. 39. ¹ Die zuständige Behörde stellt den Schutz, **die Aufwertung und die Vernetzung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften** sicher durch:

- a) Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes in Richt-, Regional- und Ortsplanung sowie in anderen Planungen;
- b) Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen für Eingriffe in den Lebensraum;
- c) Beschränkung von Nutzungen des Lebensraumes, wenn diese Tiere erheblich stören oder Pflanzen erheblich schädigen;
- d) **allgemein verbindliche** Schutzmassnahmen, **insbesondere Wildruhezonen. Die politische Gemeinde kann Wildruhezonen festlegen. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung⁵ über den Erlass von Schutzverordnungen.**

² Das für die Jagd zuständige Departement stellt den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher durch:

1. jagdplanerische Massnahmen;
2. Regelung der Jagd in Schutzgebieten;
3. auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Massnahmen zur Erhaltung gefährdeter Tiere;
4. Verbot, jagdbares Wild zu halten, wenn sich dies auf die natürliche Lebensgemeinschaft nachteilig auswirkt.

Beiträge

Art. 39bis (neu). ¹ **Die zuständige Stelle des Kantons kann Beiträge für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen ausrichten.**

² **Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.**

⁵ Art. 29 ff. des Baugesetzes, sGS 731.1.

b) Anlagen

Art. 41. ¹ Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, werden **verboten oder** beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören.

² **Bei Anlagen, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken, verfügt die für den Wald zuständige Stelle des Kantons.**

Art. 41bis wird aufgehoben.

Jagdplanung a) Erlass

Art. 42. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons erlässt in regelmässigen Abständen die Jagdplanung.

² **Die Jagdplanung hat zum Ziel den Wildbestand quantitativ und qualitativ zu regulieren sowie eine angemessene jagdliche Nutzung sicherzustellen.**

³ **Sie orientiert sich an wildbiologischen Grundsätzen, an der Lebensraumkapazität, an der Wildschadenssituation sowie am Tierschutz.**

Jagdbetrieb a) Zutritt

Art. 46. Zur Ausübung der Jagd **dürfen die Jagdberechtigten** fremden Boden betreten.

b) Schonung

Art. 47. **Die Jagdberechtigten schonen** fremdes Eigentum, insbesondere Kulturen, Haus- und Nutztiere.

c) Zustimmung

Art. 48. ¹ Reviereinrichtungen bedürfen der Zustimmung **der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.**

² **Wird die Zustimmung verweigert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Einrichtung bewilligen, soweit diese für die Jagdausübung unerlässlich und der Eingriff in das Grundeigentum verhältnismässig ist.**

³ Vorbehalten bleiben erforderliche weitere Bewilligungen.

Gliederungstitel vor Art. 48ter (neu). VIII. Wildschaden

Begriff und Grundsätze

Art. 48ter (neu). ¹ **Wildschaden ist Schaden, den jagdbare oder geschützte Tiere nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung⁶ an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren anrichten.**

² **Die Verhütung von Wildschaden hat Vorrang vor der Entschädigung von eingetretenem Schaden.**

³ **Wildschaden wird verhütet durch:**

- a) **die Jagdplanung;**
- b) **den Abschuss einzelner Tiere;**
- c) **Massnahmen zur Lebensraumaufwertung;**
- d) **Massnahmen zur Lebensraumberuhigung;**
- e) **Massnahmen der Besitzerin oder des Besitzers von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren.**

Gliederungstitel vor Art. 49 werden aufgehoben.

Massnahmen der Besitzerin oder des Besitzers

Art. 49. ¹ **Die Besitzerin oder der Besitzer trifft zur Verhütung von Wildschaden Massnahmen, soweit diese nötig, zumutbar und mit den jagdlichen Zielen vereinbar sind.**

² **Die Regierung regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen eine Massnahme nötig, zumutbar und mit den jagdlichen Zielen vereinbar ist.**

- ~~a) Mittel;~~
- ~~b) örtliche, zeitliche und wildartspezifische Einschränkungen;~~
- ~~c) Massnahmen, welche:~~
 - ~~1. die Jagdgesellschaft durchzuführen hat oder ihr vorbehalten sind;~~
 - ~~2. der Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons bedürfen.~~

Art. 50 und 51 werden aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 52 wird aufgehoben.

Entschädigung

Art. 52. ¹ **Der Kanton entschädigt Wildschaden ~~wird~~ nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung entschädigt, wenn der Schaden nicht gestützt auf einen anderen Rechtsgrund hätte geltend gemacht werden können.**

² **Die Entschädigung wird herabgesetzt ~~oder ausgeschlossen~~, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte für Umstände einzustehen hat, die auf die Entstehung oder Vergrösserung des Schadens eingewirkt haben.**

³ **Die Regierung erlässt ergänzende Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung.**

⁶ Art. 2, 5 und 7 des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986, SR 922.0.

Art. 53 wird aufgehoben.

Verjährung

Art. 54. Der **Entschädigungsanspruch** verwirkt, wenn:

- a) ~~der Schaden nicht sofort gemeldet wird;~~
- b) ~~Beweismittel beseitigt werden.~~

² Der Anspruch auf Entschädigung verjährt fünf Jahre nach der schädigenden Einwirkung.

³ Die Verjährung steht während der Dauer eines Rechtsverfahrens still.

Gliederungstitel vor Art. 55 wird aufgehoben.

Art. 55 bis 57 werden aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 58. IX. Aufsicht und Kosten für Dienstleistungen

Aufsichtsorgane a) kantonale Wildhut

Art. 58. Organe der **kantonalen** Wildhut sind **die Leiterin oder** der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, **ihre oder seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitarbeitenden der zuständigen Stelle des Kantons, die unmittelbar für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung zuständig sind, insbesondere die Wildhüterinnen** und die Wildhüter.

~~Die zuständige Stelle des Kantons kann die Jagdausübung des Wildhüters im Kanton St. Gallen in den Anstellungsbedingungen beschränken.~~

b) private **Jagdaufsicht**

Art. 59. ¹ Die Jagdgesellschaft kann **eine Pächterin oder** einen Pächter als **Jagdaufsicht** bestimmen. Wenn der Vollzug der Aufgaben nach diesem Erlass es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, **eine Jagdaufsicht** zu bestimmen.

² **Die Jagdaufsicht** erfüllt die vom zuständigen Departement festgelegten Voraussetzungen.

³ **Die Berechtigung als Jagdaufsicht wird im Jagdausweis eingetragen.**

c) weitere Organe

Art. 60. ¹ Weitere Aufsichtsorgane sind Kantons- und Gemeindepolizei **sowie** Forstdienst **und** Fischereiaufsicht ~~sowie die verantwortliche Stelle oder die verantwortliche Person der politischen Gemeinde.~~

² Sie können durch die **kantonale** Wildhut zu Einsätzen unentgeltlich beigezogen werden.

Aufgaben

Art. 61. Die Aufsichtsorgane erfüllen die Aufgaben nach eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung, soweit keine anderen Vorschriften gelten, insbesondere:

- a) Beobachtung und Schutz des Lebensraumes, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände;
- b) Kontrolle der Jagd;
- c) Bestandesregulierung nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;
- d) Abschuss von Tieren in dringenden Fällen durch die **kantonale Wildhut** oder **die Jagdaufsicht**;
- e) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten;
- f) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Polizeiliche Befugnisse

Art. 62. ¹ Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen jagdrechtliche Bestimmungen und gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.

² Den Organen der **kantonalen Wildhut** und **den von der zuständigen Stelle des Kantons bestimmten Aufsichtsorganen** kommen darüber hinaus folgende polizeiliche Befugnisse zu:

- a) Festhaltung von Personen und Sicherstellung von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
- b) Durchsuchung von Personen und Kontrolle von Behältnissen;
- c) **Bussenerhebung auf der Stelle.**

³ Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

Tätigkeiten zu Gunsten von Privaten

Art. 62bis. ¹ Für **Tätigkeiten** der Aufsichtsorgane **sowie der Pächterinnen** und der Pächter zu Gunsten **von Privaten** kann eine **Gebühr** verlangt werden. **Gebührenpflichtig** sind insbesondere:

- a) **die Unterstützung Privater bei Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere und die vom Bundesrat bezeichneten geschützten Tierarten⁷;**
- b) Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild;
- c) Abschuss ausgerissener Tiere.

² **Gebührenpflichtig** sind bei Verkehrsunfällen mit Wild **die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker**, in den übrigen Fällen in erster Linie **die Auftraggeberin oder der Auftraggeber**, dann **die Begünstigte oder der Begünstigte** und in letzter Linie **die Verursacherin oder der Verursacher**.

³ **Die Gebühr** bestimmt sich nach dem Zeit- und Sachaufwand, bei **Pächterinnen** und Pächtern zu den Ansätzen, die für die **kantonale Wildhut** gelten.

⁴ Im Streitfall verfügt die zuständige Stelle des Kantons über **Gebührenpflicht und -höhe**.

⁷ Art. 12 Abs. 3 Satz 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986, SR 922.0.

Zusammensetzung

Art. 63. ¹ Die Jagdkommission besteht aus neun Mitgliedern.

² **Die Vorsteherin oder der Vorsteher** des zuständigen Departementes führt den Vorsitz.

³ Die Regierung ernennt die Mitglieder. Dabei achtet sie darauf, dass die Interessen der Jagd, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, der politischen Gemeinden sowie des Natur- und Tierschutzes vertreten sind.

Strafbestimmungen a) Übertretungen

Art. 65. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder ~~örtlich und zeitlich begrenzte Verbote erheblich störender Freizeitbetätigungen ein~~ **in einer Wildruhezone geltendes Verbot oder Gebot** missachtet;
- b) als Mitglied der Jagdgesellschaft nicht kontrolliert, **ob sein Jagdgast zur Jagd berechtigt ist**;
- c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
- d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;
- e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung **als Jagdaufsicht**;
- f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt;
- g) **gegen eine Bestimmung der Verordnung der Regierung oder der Jagdvorschriften der zuständigen Stelle des Kantons verstösst, wenn die Verordnung oder die Jagdvorschriften einen Verstoß gegen die Bestimmung ausdrücklich als strafbar bezeichnen.**

² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

II.

1. Das Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002⁸ wird wie folgt geändert:

Beiträge des Kantons

Art. 18a (neu). **Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden in der Landwirtschaft unterstützen durch:**

- a) **Beiträge für den Herdenschutz;**
- b) **Beratung.**

⁸ sGS 610.1.

2. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998⁹ wird wie folgt geändert:

Einschränkungen

Art. 15. ¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt ~~unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Wildschadenkommission~~ über die Notwendigkeit von Zäunen, **die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken. Sie holt vorgängig eine Stellungnahme der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons ein.**

² Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die Regierung kann das Verbot durch Verordnung lockern oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausdehnen, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen.

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

- a) auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder Reitverbot verfügen;
- b) das Skifahren im Wald verbieten.

Kantonsbeiträge a) Ausrichtung 1. Allgemein

Art. 30. ¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 Beiträge an Massnahmen:

- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- b) zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald;
- c) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren;
- d) zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

² Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.

³ Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

- 1. forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit;
- 2. befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
- 3. **Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden im Wald.**

3. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁰ wird wie folgt geändert:

b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichts

Art. 41. ¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Sozialhilfe:
Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;
- b) Arbeitnehmerschutz:

⁹ sGS 651.1.

¹⁰ sGS 951.1.

1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonder-schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung:
Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht;
 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturver-besserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgeset-zes;
- e) Schätzungen:
1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 2. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates nach Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;
 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenz-berichtigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) ~~Jagd-
Entscheide des Wildschadensschätzers;~~
- g) öffentliche Dienstpflichten:
1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheent-scheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Ein-spracheentscheide über Steuerauscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Ver-zugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienst-ersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öf-fentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinun-ternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

III.

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Verfahren nach Art. 55 und 57 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹¹ in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass werden nach bisherigem Recht erledigt.
2. Der Saldo der Spezialfinanzierung nach Art. 29 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994 in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass wird per Beginn der ersten Pachtdauer nach diesem Erlass der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben.
3. Die Regierung kann die am 31. März 2016 ablaufende Pachtdauer um höchstens zwei Jahre verlängern.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹¹ sGS 853.1.